

# Stadt Lommatzsch

## H a u p t s a t z u n g

- Lesefassung -

Aufgrund des § 4 Abs. 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 21. April 1993 beschließt der Stadtrat der Stadt Lommatzsch am 15. Juli 1999 folgende Satzung, geändert am 28. Februar 2001, am 31. Januar 2002, am 06. November 2003, am 10. März 2004, am 20. April 2006, am 23. Oktober 2008, am 25. Februar 2010 und am 23. September 2010:

### Inhalt

<b>I. Form der Gemeindeverfassung</b>	<b>V. Bürgermeister</b>
§ 1 Stadtratsverfassung	§ 13 Rechtsstellung § 14 Zuständigkeiten
<b>II. Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren</b>	<b>VI. Stellvertretung des Bürgermeisters, Beauftragte</b>
§ 2 Einwohnerversammlung	§ 15 Stellvertreter des Bürgermeisters
§ 3 Einwohnerantrag	§ 16 Beauftragte
§ 4 Bürgerbegehren	
<b>III. Stadtrat</b>	<b>VII. Ortschaftsverfassung</b>
§ 5 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	§ 17 Ortschaftsverfassung
§ 6 Zusammensetzung	§ 18 Ortschaftsrat
	§ 19 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates
	§ 20 Ortsvorsteher
<b>IV. Ausschüsse des Stadtrates</b>	§ 21 Rechtsstellung des Ortschaftsrates, Ortsvorsteher
§ 7 Beschließende Ausschüsse	
§ 8 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	<b>VIII. Ortsteilvorsteher</b>
§ 9 Beziehung zwischen Stadtrat und beschließenden Ausschüssen	§ 22 Ortsteilvorsteher
§ 10 Verwaltungsausschuss	<b>IX. Schlussbestimmungen</b>
§ 11 Technischer Ausschuss	
§ 12 Beratende Ausschüsse	§ 23 Inkrafttreten

# Hauptsatzung

## I. Form der Gemeindeverfassung

### § 1 Stadtratsverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

## II. Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren

### § 2 Einwohnerversammlung

- (1) Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können auf Stadtteile beschränkt werden. Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter ortsüblicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.  
Den Vorsitz führt der Bürgermeister sofern der Stadtrat nicht eines seiner Mitglieder damit beauftragt. Stadträte und Bürgermeister sollen den Einwohnern für Fragen zur Verfügung stehen.
- (2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 vom Hundert der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.
- (3) Die Einwohnerversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages durchzuführen. Die Erörterung einer Angelegenheit in einer Einwohnerversammlung kann innerhalb eines Jahres erneut nur dann beantragt werden, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.
- (4) Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sind innerhalb von drei Monaten von dem zuständigen Organ der Stadt zu behandeln. Das Ergebnis der Behandlung der Vorschläge und Anregungen ist in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

### § 3 Einwohnerantrag

- (1) Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag). § 2 Abs. 2, 3 und 4 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) In dem Einwohnerantrag können bis zu drei Personen benannt werden, die zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind. Sie sind bei der Beratung im Stadtrat zu hören.

#### **§ 4 Bürgerbegehren**

- (1) Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 von Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein. Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahren nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.
- (2) Das Bürgerbegehren muss eine mit ja oder nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie drei Vertreter bezeichnen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Stadt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sind.  
Das Begehren muss einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Richtet es sich gegen einen Beschluss des Stadtrates, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.
- (3) Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Stadtrat. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzugeben. Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens darf eine diesem widersprechende Entscheidung des Stadtrates nicht mehr getroffen werden.

### **III. Stadtrat**

#### **§ 5 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Stadtrat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

#### **§ 6 Zusammensetzung**

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen auf 18 festgelegt.

#### **IV. Ausschüsse des Stadtrates**

##### **§ 7 Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende ständige beschließende Ausschüsse gebildet:
  - 1.1 Der Verwaltungsausschuss
  - 1.2 Der Technische Ausschuss
- (2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 Mitgliedern des Stadtrates.
- (3) Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 Mitgliedern des Stadtrates.

##### **§ 7 a Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem der Bürgermeister sowie die Vorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen sowie zwei weitere vom Stadtrat zu bestimmende Stadtratsmitglieder angehören. Der Ältestenrat berät den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Bürgermeister.

##### **§ 8 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (4) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Stadtrates.
- (4) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 10, 11 und 12 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
  - 3.1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 7.500 €, aber nicht mehr als 30.000 € beträgt.
  - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben an einzelnen Haushaltsstellen bzw. im Bereich eines Budgets von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall.

- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

## **§ 9**

### **Beziehung zwischen Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Stadtrat die Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Stadtrat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Stadtrates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Stadtrates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse der Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.
- (6) Dem Stadtrat ist von den Beschlüssen des Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses Kenntnis zu geben.
- (7) Der Stadtrat und seine Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
- (8) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in beratende und beschließende Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- 1.1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
  - 1.2. Sicherheits- und Ordnungsverwaltung,
  - 1.3. Schulwesen, einschließlich Elementarerziehung,
  - 1.4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sport- und Vereinswesen,
  - 1.5. Gesundheits- und Veterinärwesen, Zuchttierhaltung,
  - 1.6. Feuerlöschwesen- und Zivilschutz
  - 1.7. Marktwesen,
  - 1.8. Naherholung,
  - 1.9. Vorberatung von Satzungen mit Ausnahme von Satzungen nach dem Bundesbaugesetz und der Landesbauordnung,
  - 1.10. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen
  - 1.11. Verwaltung der Liegenschaften der Stadt Lommatzsch, einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
2. In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
- 2.1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9 und von Angestellten der Vergütungsgruppe/Entgeltgruppe 6 bis 9 TvÖD, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
  - 2.2. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, Zuschüssen und Darlehen an Dritte (z. B. Vereine, Verbände) bis zu 1.500 € im Einzelfall und 250 € jährlich;
  - 2.3. die Veräußerung von Erzeugnissen und beweglichen Vermögen von nicht mehr als 30.000 €;
  - 2.4. die Stundung von Forderungen bis zu 50.000 € und bis zu 12 Monaten;
  - 2.5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 5.000 € nicht überschreiten;
  - 2.6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundstückseigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten von 0 bis 5.000 €;
  - 2.7. Abschluss und Aufhebung von Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 30.000 €;
  - 2.8. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie über 1.500 €;
  - 2.9. die jährliche Abschussregelung nach dem Landesjagdgesetz.
  - 2.10. Übernahme von Bürgschaften und Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau, soweit das ungedeckte Haftungsrisiko beim einzelnen Hauptschuldner bis zur dinglichen Sicherstellung bis zu 30.000 €.

## **§ 11 Technischer Ausschuss**

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Überregionale Planungen,
- 1.2 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Versorgung und Entsorgung, Vermessung)
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung von Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Bestattungswesen,
- 1.6 Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.7 Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.8 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
- 1.9 Vorberatung von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und der Sächsischen Bauordnung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Baukosten bis zu 30.000 €;
- 2.2 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über:
  - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB);
  - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB);
  - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB);
  - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 33 BauGB);
  - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung und besonderer Wichtigkeit ist;
- 2.3 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 68 SächsBO), wenn Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich ist;
- 2.4 die Stellungnahme der Stadt zu Aufforstungsanträgen;
- 2.5 Übernahme von Bauvorhaben.

**§ 12  
- entfallen -**

## V. Bürgermeister

### § 13 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

### § 14 Zuständigkeiten

- (1) Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
  
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 7.500 €;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben an einzelnen Haushaltsstellen bzw. im Bereich eines Budgets und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000 €;
  - 2.3 die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Entgeltgruppe 1 bis 5 TvÖD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
  - 2.4 Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien;
  - 2.5 Pauschalierung der Fahrtkosten im Einzelfall;
  - 2.6 die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, Zuschüssen und Darlehen an Dritte (z. B. Vereine, Verbände) bis zu 500 € im Einzelfall;
  - 2.7 die Stundung von Forderungen bis zu 5.000 € und bis zu 12 Monaten;
  - 2.8 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung der Streitigkeit oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 500 € beträgt;
  - 2.9 (entfallen)
  - 2.10 Abschluss und Aufhebung von Verträge über die Nutzung von Grundstücken

- oder von beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 7.500 €;
- 2.11 die Veräußerung von Erzeugnissen und beweglichen Vermögen bis zu 7.500 € im Einzelfall;
  - 2.12 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  - 2.13 Eilentscheidungen und Widerspruchsrecht im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses
  - 2.14 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Stadtrat und in den Ausschüssen;
  - 2.15 Entscheidung über Zulassung zu öffentlicher Einrichtungen (z.B. Kindertagesstätte, Schulen, Stadthalle);
  - 2.16 Neuabschluss, Änderung oder Aufhebung von Versicherungsverträgen bis zu einer Jahresprämie von 1.500 €
  - 2.17 Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Mitgliedsbeitrag bis zu 100 € pro Jahr.
  - 2.18 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 68 SächsBO), wenn Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht erforderlich sind.
  - 2.19 Annahme von Spenden, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen für mild tätige Zwecke und Entscheidungen über deren Verwendung bis zu 7.500 €
  - 2.20 Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung und Umschuldung von Krediten
  - 2.21 Bestellung von Sicherheiten bei Grundstücksverkäufen bis zur Höhe des Kaufpreises
  - 2.22 Genehmigung von Dienstverteilungs- und Organisationsplänen und Erteilung von Dienstanweisungen;
  - 2.23 zentrale Auftragserteilung von Anzeigen an die Presse;
  - 2.24 Allgemeine Anweisungen über die Regelung der Haushaltsüberwachung;
  - 2.25 Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Stadt;
  - 2.26 Entscheidungen über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Geldbußen;
  - 2.27 Zustimmung zu Einbürgerungsanträgen;
  - 2.28 Entscheidungen über eingelegte Widersprüche;
  - 2.29 Abschluss einer Vereinbarung über Modernisierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Stadtgebiet;
  - 2.30 Abschluss derivativer Zinssicherungsgeschäfte;
  - 2.31 Straßen- und Tiefbauarbeiten bis zu einer Auftragshöhe vom 25.000 € je Vorhaben zur Instandhaltung/Reparatur vorhandener Anlagen, die auf der Basis von regelmäßig öffentlich auszuschreibenden Jahresleistungsverzeichnissen abgeschlossen werden.

(3) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 4 gelten entsprechend.

## **VI. Stellvertretung des Bürgermeisters, Beauftragte**

### **§ 15 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Es werden 3 ehrenamtliche Stellvertreter bestellt. Die Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Stadtrates gewählt.

### **§ 16 Beauftragte**

- (1) Der Stadtrat kann für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Beauftragte bestellen.
- (2) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Mann und Frau wird vom Stadtrat ein ehrenamtlicher Gleichstellungsbeauftragter bestellt.
- (3) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und können an den Sitzungen des Stadtrates und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## **VII. Ortschaftsverfassung**

**§ 17**  
- entfallen -

**§ 18**  
- entfallen -

**§ 19**  
- entfallen -

**§ 20**  
- entfallen -

**§ 21**  
- entfallen -

## **VIII. Ortsteilvorsteher**

**§ 22**  
- entfallen -

## IX. Schlussbestimmungen

### § 23 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung vom 15. Juli 1999 tritt mit ihrer Änderung vom 28. Februar 2001 einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die dieser Satzung gleich lautenden oder ihr entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt am 21. Oktober 2010 entsprechend des Beschlusses der Hauptsatzung am 15. Juli 1999 und der Änderungen entsprechend den Änderungssatzungen vom 28. Februar 2001, vom 31. Januar 2002, vom 06. November 2003, vom 10. März 2004, 20. April 2006, vom 23. Oktober 2008, vom 25. Februar 2010 und vom 23. September 2010. Die letzte Änderungssatzung tritt am 2. Oktober 2010 in Kraft.



Dr. Anita Maaß  
Bürgermeisterin